



Ende der Vormundschaft und weiterlaufende Abos

Sachverhalt

In unserem Sozialmedizinischen Zentrum hatte eine Mitarbeitende bis im Mai 2011 eine Vormundschaft eines Klienten. Während dieser Zeit hatte sie einen Vertrag für ein jähriges Generalabonnement bei der SBB unterschrieben. Die Vormundschaft wurde im Mai 2011 aufgelöst und die Mandatsführerin ist unterdessen in Pension gegangen. Die Rechnungen wurden noch weiter bis im August vom Klienten bezahlt, danach nicht mehr. Die SBB fordert den offenen Betrag nun vom Sozialmedizinischen Zentrum und nicht vom Klienten. Die SBB hat die Forderung nun an ein Inkassobüro weitergeleitet.

Fragen

Wir fragen uns nun, ob das Sozialmedizinische Zentrum für Rechnungen haften muss, wenn der Vertrag dafür während des Mandates, das unterdessen beendet ist, unterschrieben wurde.

Erwägungen

1. Gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen der SBB zum GA kommt der Vertrag zwischen dem Vormund und dem Transportunternehmen zustande (vgl. „Bestellung und Ausgabe des GA“ auf: http://www.sbb.ch/content/sbb/de/desktop/abos-billet-te/abonnemente/ga/_jcr_content/relatedPar/relateddownloadlist_1305038564610/downloadList/agb.spooler.download.pdf); Da es im Vormundschaftsrecht um gesetzliches Vertretungshandeln geht, bleibt die Vertragspartei die schutzbedürftige Person. Die Rechtswirkungen treten bei der vertretenen Person ein (vgl. Hausheer/Aebi-Müller, 07.50 ff.). Beim GA Vertrag handelt es sich um einen Vertrag auf unbestimmte Dauer (vgl. Rubrik „Vertragsauflösung des abonnierten GA“). Die Karte wird beim abonnierten GA automatisch erneuert. Möchte man das nicht mehr, so bedarf es einer schriftlichen Kündigung und zwar zwei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer des GA. Eine spätere Kündigung ist gebührenpflichtig (vgl. Rubrik „Gültigkeitsdauer des GA“). Zudem müssen sämtliche Änderungen der im Kartenantrag gemachten Angaben innerhalb 15 Tagen vom Karteninhaber der SBB mitgeteilt werden (vgl. Rubrik „Pflichten des GA Inhabers“). Diese Pflicht dürfte wohl auch für den Vormund gelten, weil er ja gesetzlicher Vertreter ist.
2. Die Beendigung der Vormundschaft hat zur Folge, dass das Mandat dahinfällt. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass auch keine andere Erwachsenenschutzmassnahme anstelle der Vormundschaft errichtet wurde. Die Aufhebung ist gemäss Art. 435 Abs. 1 ZGB zu veröffentlichen. Die Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit hängt von der Veröffentlichung aber nicht ab (Art. 435 Abs. 2 ZGB). Damit stellt sich die Frage, ob der SBB die Veröffentlichung entgegengehalten werden kann? Gemäss herrschender Lehre kommt der Veröffentlichung der Aufhebung – im Unterschied zur Veröffentlichung der Errichtung – keine materielle Wirkung zu (BSK ZGB I-Geiser, Art. 435 N 4; OFK ZGB-Hrubesch-Millauer/Pfannkuchen-Heeb, Art. 435 N 2). Damit kann die Ver-



öffentlichung nicht der SBB entgegen gehalten werden. Es wäre vielmehr Aufgabe des Vormundes bzw. je nach Situation im Zeitpunkt der Pensionierung des Vormundes auch der Vormundschaftsbehörde bzw. der Trägerorganisation (vgl. Good, Das Ende des Amtes des Vormundes, § 10 N 3; BSK ZGB I-Affolter, Art. 451-453 N 20 ff.) im Rahmen der administrativen Aufhebung der Massnahme gewesen, die SBB über die Änderung der Verhältnisse zu informieren.

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management

2. April 2012